

## **Berg-Karabach und das völkerrechtliche Prinzip der Selbstbestimmung**

Philipp Egger

### **Vorbemerkung**

Berichterstattung und Beurteilung des Konflikts um Berg-Karabach/Arzach<sup>1</sup> werden international von der aserbaidjanisch-türkischen Propaganda massgebend beeinflusst. Ihre Deutungshoheit setzt sie unter anderem mit Angriffen auf die Pressefreiheit durch – auch in der Schweiz: Journalisten, die sich mit dem Konflikt auf «falsche» Weise auseinandersetzen, werden von Aserbaidjan eingeschüchtert und auf eine «schwarze Liste» gesetzt.<sup>2</sup> Die Kombination aus Mediendominanz und Drohkulisse ist nicht nur in den Medien wirksam, sondern beeinflusst auch die Politik:

Die zurückhaltenden Reaktionen auf den Krieg in Artsakh sind von einer scheinbar unparteiischen Haltung geprägt. Der Tenor lautet: Aserbaidjan und Armenien führen um ein umstrittenes Gebiet Krieg, das Armenien seit 30 Jahren besetzt hält. Diese Sichtweise verfälscht und vereinfacht den Konflikt zugunsten Aserbaidjans.

Demokratische Staaten sollten die Geschichte ihrer eigenen Freiheit sowie die generellen humanitären Prinzipien ernst nehmen und dem manipulativen pantürkischen Narrativ entschieden entgegenreten. Geschichtsklitterung ist durch historisch-politische und völkerrechtliche Fakten zu ersetzen ist.

### **Auf den Punkt gebracht**

- Das Narrativ der «Besetzung» von Berg-Karabach durch Armenien ist irreführend: Arzach war nie aserbaidjanisch.
- Das Selbstbestimmungsrecht der Völker legitimiert die Existenz von Arzach hinreichend.
- Arzach ist ein funktionierendes Staatswesen, eine demokratische Republik.
- Die «Befreiung» des Territoriums durch die pantürkische Allianz ist ein neues Kapitel des Genozids am armenischen Volk.
- Gefordert ist jetzt eine mutige Reaktion der demokratischen Welt:
  1. Die Republik Arzach ist als souveräner Staat anzuerkennen.
  2. Die Aggressoren Aserbaidjan und Türkei sind zu verurteilen.

## Zusammenfassung

**Aserbaidtschan kann bezüglich Arzach weder einen historischen noch einen rechtlichen Gebietsanspruch geltend machen.**

### Es ist ganz anders

Das aserbaidtschanisch-türkische Narrativ, wonach Armenien die aserische Region Berg-Karabach (Nagorno-Karabakh) «besetzt» hält, ist irreführend. Es lässt die Eroberungskampagne Aserbaidtschans als gerechtfertigt erscheinen, indem es das völkerrechtliche Prinzip der territorialen Integrität von Staaten auf manipulative Weise für sich beansprucht.

In Wirklichkeit ist Berg-Karabach zu keiner Zeit Teil eines unabhängigen Staates Aserbaidtschan gewesen. Es war Stalin selbst, der das Territorium 1921 gemäss dem Prinzip «teile und herrsche» willkürlich der Aserbaidtschanischen Sozialistischen Sowjetrepublik zuteilte, wo es bis zur Auflösung der Sowjetunion verblieb und während 7 Jahrzehnten unter einer Strategie der De-Armenisierung litt.

Die Existenz der Republik Arzach – ehemals Berg-Karabach – basiert auf dem elementaren völkerrechtlichen Prinzip der Selbstbestimmung der Völker; die Region ist seit Urzeiten von Armeniern besiedelt. Des Weiteren ist ihre Entstehung in den Rahmen der periodisch ausbrechenden türkischen und aserischen Armenophobie im Südkaukasus zu stellen.<sup>3</sup>

### Befreiung als Zerstörung?

Am frühen Sonntagmorgen des 27. September 2020 startete Aserbaidtschan eine von langer Hand vorbereitete Offensive zur Zerstörung der Republik Arzach, Vertreibung ihrer ethnisch-armenischen Bevölkerung und Schaffung neuer territorialer Realitäten. Unter Einsatz unerschöpflicher Waffenarsenale und verstärkt durch islamistische Söldner aus Syrien und Libyen führt Aserbaidtschan seither einen brutalen Vernichtungskrieg – und wird dabei von der Türkei massiv und lauthals unterstützt.

Systematisch werden Siedlungen und Infrastrukturen zerstört, was jeweils als «Befreiung» der «besetzten Gebiete» gefeiert wird. Der Zynismus ist kaum zu überbieten: Zwei autokratische Staaten, welche die Bürger- und Menschenrechte im eigenen Land mit Füßen treten,<sup>4</sup> zelebrieren die Annihilation eines demokratischen Nachbarlandes als Befreiung.

### Kein neues Kapitel des Genozids am armenischen Volk!

Es ist beschämend, dass die Medien der demokratischen Welt den einseitigen «Besetzungsmythos» meist kritiklos übernehmen. Noch beschämender ist es, wenn die internationale Staatengemeinschaft mehrheitlich zu diesem Vernichtungsfeldzug an der Peripherie Europas schweigt. Der Krieg in Artsakh verletzt fundamentale Menschenrechte und die Genfer Konvention:

- Massiver Bruch des international abgestützten Waffenstillstandes von 1994;
- Rassistische Rhetorik in der Tradition der türkisch-aserischen Armenophobie;
- Diverse Kriegsverbrechen wie Folterung, Köpfung und Erschiessung von Kriegsgefangenen, Einsatz von Clusterbomben und Kampfdrohnen gegen die Bevölkerung;
- Gezielte Vernichtung von Wohnquartieren, Schulen, Krankenhäusern, Kirchen und Kulturgütern;
- Systematische Nichteinhaltung von humanitären Waffenruhen.

Die demokratischen Staaten sollten eine mutige und angemessene Reaktion auf den Arzach-Krieg zeigen, auch wenn Aserbaidtschan Erdöl liefert.<sup>5</sup> Was wäre, wenn Armenien auf einem Polster fossiler Brennstoffe sitzen würde und nicht Aserbaidtschan?

Gibt es eine politische Moral?

## Faktencheck

### 1. Arzach war nie Teil eines unabhängigen Staates Aserbaidschan.

Berg-Karabach ist historisches armenisches Siedlungsgebiet, in dem aserische Zuwanderer stets eine kleine Minderheit darstellten. Das Gebiet ist geradezu armenisches Kernland.<sup>6</sup> Es gehörte nie zu einem unabhängigen Aserbaidschan, weder zur ersten Republik nach der Russischen Revolution noch zum neuen aserbaidschanischen Staat, der sich 1991 aus der Sowjetunion herauslöste. Aserbaidschan kann keinerlei historischen Anspruch auf dieses Territorium geltend machen.

Vor der Russischen Revolution gehörte der gesamte Südkaukasus zum Zarenreich. Nach seinem Zerfall 1918 entstanden hier die drei Republiken Georgien, Armenien und Aserbaidschan und erhoben wechselseitige Gebietsansprüche. Aserbaidschan etwa beanspruchte das armenische Berg-Karabach, aber auch Teile Georgiens und sogar Gebiete im Nordkaukasus. Verschiedene Waffenkonflikte, internationale Interventionen und Friedensverhandlungen brachten keine dauerhafte Lösung.

Die ausgebrannten armenischen Viertel von Shushi nach dem Massaker von 1920 – Bildrechte US National Archives



Nach der Einverleibung des Südkaukasus in die Sowjetunion beschloss das Kaukasische Büro des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei 1921, dass Berg-Karabach Teil der künftigen Armenischen Sozialistischen Sowjetrepublik werde. Kurz darauf griff Stalin persönlich ein und sprach das Gebiet der Aserbaidschanischen Sozialistischen Sowjetrepublik zu. Seine Entscheidung ging über das Prinzip «teile und herrsche» hinaus. Die protürkische Geste zielte darauf ab, der Türkei nach dem Zusammenbruch des osmanischen Reichs den Anschluss an die Sowjetunion schmackhaft zu machen.

In der Aserbaidschanischen Sozialistischen Sowjetrepublik führte die tief verwurzelte Armenophobie zu einer systematischen ethnischen und kulturellen De-Armenisierung der Region und brach in öffentliche Gewalt aus, so etwa 1988 mit dem Pogrom in Sumgait. Während der Auflösung der Sowjetunion, als sich Armenien und Aserbaidschan auf ihre Unabhängigkeit vorbereiteten, beschloss die Bevölkerung des Oblast Berg-Karabach in einer Volksabstimmung die Unabhängigkeit. Obwohl das Plebiszit von 1991 der Verfassung der Sowjetunion entsprach und völkerrechtlich konform war, wurde es von Baku nicht akzeptiert. Die nachfolgenden blutigen Übergriffe auf die armenische Bevölkerung führten zum Unabhängigkeitskrieg (1992 - 1994).

## **2. Die UNO-Resolutionen begründen Aserbaidischans Gebietsansprüche nicht.**

Um zu beweisen, dass die Existenz der Republik Artsach im Widerspruch zu internationalem Recht stehe, stützen sich Aserbaidischans und die Türkei auf 5 Resolutionen der UNO ab. Diese allerdings sind frühe Momentaufnahmen aus einem 30jährigen Prozess und können keine völkerrechtliche Beurteilungsgrundlage des Status Quo leisten. Sie liefern keinen Beweis für die aserbaidischanschen Gebietsansprüche, sie stellen schon gar nicht eine Legitimation für den von der türkisch-aserbaidischanschen Allianz entfesselten Krieg dar.

Die Resolutionen 822, 853, 874 und 884 wurden während des Unabhängigkeitskriegs (1992 - 1994) verabschiedet. Sie enthalten die Standardreaktion der internationalen Staatengemeinschaft für einen solchen Fall: Sie rufen dazu auf, die Kampfhandlungen ein- und den Status quo ante wiederherzustellen. Diese Resolutionen sind lediglich eine Momentaufnahme aus den frühen 90er-Jahren; sie waren nicht in die Vollzugsdynamik einer Konfliktlösung eingebunden. Weil ihnen keine aktuelle Bedeutung zukommt, sind sie zur Beurteilung der heutigen völkerrechtlichen Situation ungeeignet.

2008 wurde nochmals eine Resolution zugunsten der Integrität des Territoriums von Aserbaidischans verabschiedet, allerdings lediglich von 39 Staaten, darunter Aserbaidischans selbst.<sup>7</sup> Befürworter der Resolution waren bis auf wenige Ausnahmen Mitglieder der Organisation für Islamische Zusammenarbeit, der Aserbaidischans angehört. 7 Staaten sprachen sich gegen die Resolution aus, darunter Frankreich, Russland und die USA, die drei Co-Chairs der Minsk-Gruppe, die von der OSZE zur friedlichen Beilegung des Konflikts eingesetzt worden war. Mehr als 100 Staaten enthielten sich der Stimme – auch die Schweiz. Die internationale Staatengemeinschaft machte damit klar, dass die Resolution keinen Beitrag zur Konfliktlösung darstellte.

Es mag auf den ersten Blick überraschen, dass Armenien bis heute Artsach nicht als selbständigen Staat anerkennt. Armenien will erklärterweise keine neue Fakten schaffen und will sich nicht über das Mandat der Minsk-Gruppe der OSZE hinwegsetzen. Seit dem Waffenstillstand von 1994 halten sich Armenien und Artsach an internationale Vereinbarungen.

## **3. Eine friedliche Lösung des Konflikts ist nicht in Sicht.<sup>8</sup>**

Die Minsk-Gruppe der OSZE mit den drei Vorsitzenden Frankreich, Russland und USA erhielt nach dem Krieg in den 90er-Jahren das internationale Mandat, den Berg-Karabach-Konflikt mit Verhandlungen friedlich beizulegen. Aserbaidischans zeigte sich allerdings während der gesamten Dauer der multilateralen Vermittlungsversuche nie kompromissbereit. Ab 1998 lehnte Aserbaidischans gar Artsach als Verhandlungspartner ab. Der internationale Friedensprozess der OSZE wird seit über 20 Jahren mit einer Vorbereitung zur «Lösung» des Konflikts mit Waffengewalt hintertrieben – vor den Augen der passiven Weltöffentlichkeit und -politik.

Die gegenwärtige Aggression Aserbaidischans gegen Artsach zeigt eine neue Dimension. Mit massiver Unterstützung durch das NATO-Mitglied Türkei sollen jetzt alle «besetzten Gebiete» rasch «befreit» werden. Erklärtes Ziel ist es, Artsach zu erobern und die Armenier zu eliminieren. Unter Erdogan schickt sich die Türkei gerade an, eine neue Phase ihrer pantürkischen Grossmachtsträume zu verwirklichen. Im aserbaidischanschen Autokraten Aljew hat sie einen willigen Erfüllungsgehilfen.

Die Friedensvermittlung der traditionellen Ordnungsmacht im Südkaukasus, Russland, werden nicht eingehalten. Die von der internationalen Staatengemeinschaft zur Konfliktlösung eingesetzte Minsk-Gruppe wird der Lächerlichkeit preisgegeben. Aserbaidischans und die Türkei höhnen, die OSZE habe sich während 30 Jahren als unfähig erwiesen, und darum müssten sie jetzt den Konflikt ein für allemal lösen – durch Waffengewalt, bis zum bitteren Ende. Die ethnisch-armenischen Artsachi wissen, wovon die Rede ist.

**Die Kathedrale in Shushi nach gezielten Bombenangriffen im Oktober 2020 – Foto Aris Messinis, AFP Athen**



In diesem Kriegsjahr 2020 jährt sich das sog. Shushi Massaker zum 100. Mal: Nur fünf Jahre nach dem türkischen Genozid an den Armeniern machten 1920 aserische Truppen, unterstützt von den aserischen Einwohnern, die armenischen Viertel der alten Kulturstadt Shushi zum Inferno. Während Tagen wurden die armenischen Mitbewohner massakriert, 2'000 Gebäude wurden geplündert, angezündet und zerstört, darunter alle Kirchen, kulturellen Institutionen, Schulen, Bibliotheken, etc. Dem armenischen Bischof Vahan Grigorian, der sich stets für das friedliche Zusammenleben mit den Azeris eingesetzt hatte, wurde die Zunge abgeschnitten, bevor er geköpft und sein Körper wie eine Trophäe durch die Strassen geschleift wurde. Der armenische Polizeichef der Stadt, Avetis Ghukasian, wurde öffentlich mit Öl übergossen und angezündet.

Der aserische Kommunist Odzhakhkuli Musayev beschrieb angewidert die Verfolgung von Frauen, Kindern und älteren Menschen während dieser Horrortage. Systematisch seien Mädchen und Frauen vergewaltigt und dann erschossen worden. Dazu seien Reden über den heiligen Krieg (Jihad) gehalten worden. – Die Geschichte scheint sich zu wiederholen.

#### **4. Die Republik Arzach ist als unabhängiger Staat anzuerkennen. Und zwar jetzt.**

Der Unabhängigkeitskrieg (1992 - 1994) ging zugunsten der Selbstbestimmung der armenischen Bevölkerung von Berg-Karabach aus. Hier richtete sich in der Folge kein volatiles Rebellen Regime ein, sondern es etablierte sich ein funktionierendes neues Staatswesen. Berg-Karabach wurde von der Minsk-Gruppe der OSZE als offizieller Verhandlungspartner anerkannt – und damit als de facto-Staat. Es ist höchste Zeit für eine Anerkennung de jure.

Im Jahr 2008 erklärte der Schweizer Bundesrat das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Zusammenhang mit der Kosovo-Frage knapp und präzise:<sup>9</sup> «Das Selbstbestimmungsrecht der Völker bildet eines der grundlegenden Prinzipien des Völkerrechtes. Ein Volk kann sich auf dieses Recht berufen, ohne dass dazu vorweg die Anerkennung eines bestimmten Status durch die UNO oder eine andere internationale Organisation erforderlich wäre.» Uneingeschränkt ist diese Beschreibung auf die Republik Arzach anwendbar. Weiter heisst es in Abschnitt 3: «Dies schliesst den Minderheitenschutz, die Achtung der Menschenrechte sowie die Respektierung der Grundsätze der UNO-Charta (...) mit ein.» In der Verfassung von Arzach sind diese Werte verankert.

Die demokratische Transitionsrepublik Arzach besitzt alles, was einen souveränen Staat ausmacht und ihn für die internationale Anerkennung qualifiziert:

- festgelegtes Territorium;

- ständige Bevölkerung;
- ständige Verwaltung unter gemeinsamer politischer Institution mit ausübender Gerichtsbarkeit;
- eine Regierung, die sich mit ausländischen Staaten im ständigen Austausch befindet.

Es wäre ein Akt der Vernunft, jetzt die territoriale Entität Artsakh gemäss den Prinzipien des Völkerrechts als unabhängigen Staat anzuerkennen. Dies ist die einzig wirksame Reaktion auf die rechtswidrige pantürkische Kriegskampagne, die darauf abzielt, das Gebiet zu besetzen, ethnisch zu säubern und dem Unrechtsstaat Aserbaidschan einzuverleiben.

### Impressum – 28.10.2020

Der Text darf zur Gänze oder in Teilen frei verwendet werden; Weitergabe ist erwünscht.

Schweizerisches Komitee «Put Artsakh on the Map»: Dr. Philipp Egger,

philippegger@put-artsakh-on-the-map.ch

<sup>1</sup> Zu den beiden Namen: Der deutschen Version liegt «Nagorno-Karabakh» zugrunde. Dieser dreisprachige Name wird von der armenischen Bevölkerung als Symbol für die Fremddomination verstanden – russisch *nagorno/нагорный* bedeutet *bergländisch*, türkisch *kara* heisst *schwarz* und persisch *bagh* schliesslich *Garten*. Der neue Republikname «Arzach» wurde 2017 per Volksabstimmung eingeführt – in Anlehnung an die 10. Provinz des Königreichs Armenien in der Antike. Diese Namensänderung ist ein Ausdruck der Selbstbestimmung.

<sup>2</sup> «Aserbaidschan geht gegen Schweizer Journalisten vor», NZZ am Sonntag, 21. Dezember 2019

<sup>3</sup> Zu nennen sind das Massaker von 1905, der sog. armenische Genozid von 1915, das Massaker von Shushi 1920 und das Pogrom von Sumgait 1988.

<sup>4</sup> Der renommierte Think Tank «Freedom House» vergibt an Aserbaidschan 10 von maximal 100 Demokratie-Punkten und an die Türkei beschämende 32 Punkte – Tendenz sinkend. Beide Länder gehören damit gemäss internationalen Standards zur Kategorie «not free», im Gegensatz zu Armenien (53) und Artsakh (34), die als Transitionsdemokratien mit «partly free» bezeichnet werden – Tendenz steigend.

<sup>5</sup> Welche Blüten wirtschaftliche Opportunitäten treiben können, zeigt sich am Beispiel der Schweiz, deren Hauptlieferant für Erdöl Aserbaidschan ist: Auf seiner Website preist das Eidgenössische Aussendepartement (EDA) die «Bilateralen Beziehungen Schweiz – Aserbaidschan». In einer Mischung aus Naivität und Selbstüberschätzung heisst es da, dass die Schweiz der Förderung der guten Regierungsführung in Aserbaidschan grosse Bedeutung beimesse. Als prominentes Beispiel der guten technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit wird die staatliche aserbaidschanische Energiegesellschaft SOCAR genannt, die zuletzt international mit ihrer schändlichen Kriegstreiberei aufgefallen ist. – Die dem EDA zugehörige Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) unterstützt Aserbaidschan mit jährlich zweistelligen Millionenbeträgen. Auf diese Weise fördern die Schweizer Steuerzahler die «lokale Kunst und Kultur», die «wirtschaftliche Stärkung der Frauen», «bessere öffentliche Dienstleistungen und Gouvernanz», etc. – Aserbaidschan generiert zwar als erdölfördernder Staat einen enormen Reichtum, nicht zuletzt aus den Lieferungen an die Schweiz. Statt aber damit die eigene Volkswirtschaft zu entwickeln, versickert das Geld in den Taschen der Kleptokratie und wird in Waffen investiert, mit denen gegenwärtig Artsakh verwüstet wird. – Was Artsakh betrifft, hält sich das EDA strikte an eine inhaltliche und begriffliche Darstellung, die Aserbaidschan nicht irritieren kann. So rät es seit Jahren aktiv von Reisen in dieses Gebiet ab. Bis zum Ausbruch des Krieges am 27. September gehörte allerdings die Republik Artsakh zu den wohl sichersten Gegenden der Welt. Über den Krieg schliesslich mag das EDA bloss verharmlosend zu berichten: «Ende September 2020 gab es erneute gewaltsame Zusammenstösse, die mehrere Todesopfer und Verletzte gefordert haben.» (Stand 26. Oktober).

Insgesamt zeigt sich die Schweiz beim Aufpolieren der schlechten Reputation des korrupten und autokratisch geführten Régimes in Baku sehr behilflich. Vielen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern erscheint diese Haltung als indirekte Parteinahme und stellt eine Verletzung ihres Rechtsempfindens dar.

<sup>6</sup> Im Kloster Amaras entwickelte z. B. der Priester Mesrop Mashtots zu Beginn des 5. Jh.s das armenische Alphabet.

<sup>7</sup> UNO-Resolution 62/243

<sup>8</sup> Die zur Zeit wohl überzeugendste Darstellung des Konflikts samt Lösungsvorschlägen bietet: Kambeck, *Europe's Next Avoidable War*, Palgrave Macmillan, 2013

<sup>9</sup> Abschnitt 2f. der Stellungnahme des Bundesrates vom 15. April 2008 auf die Interpellation 08.3010